

**Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung eines Unternehmens, für das der Antidumpingzollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen gilt**

(2020/C 327/09)

Die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China unterliegen einem endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 der Kommission vom 29. Januar 2018 <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Verordnung (EU) 2018/140“) eingeführt wurde.

Laiwu City Haitian Machinery Plant (TARIC <sup>(2)</sup>-Zusatzcode C272), ein Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, dessen Ausfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen in die Union dem für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen geltenden Antidumpingzollsatz von 25,4 % Unternehmen unterliegen, teilte der Kommission mit, dass es seinen Namen wie folgt geändert habe.

Nach einer Änderung seines Namens am 18. Juli 2019 bat das Unternehmen die Kommission am 9. Januar 2020 zu bestätigen, dass die Umfirmierung nicht seinen Anspruch auf den Antidumpingzollsatz berührt, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen galt.

Die Kommission hat die vorgelegten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen der Verordnung (EU) 2018/140 in keiner Weise berührt.

Daher sind die Bezugnahmen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/140 auf

Laiwu City Haitian Machinery Plant	C272
------------------------------------	------

zu verstehen als Bezugnahmen auf

Jinan Laiwu Haitian Machinery Manufacturing Co., Ltd	C272
--	------

Der ursprünglich Laiwu City Haitian Machinery Plant zugewiesene TARIC-Zusatzcode C272 gilt künftig für Jinan Laiwu Haitian Machinery Manufacturing Co., Ltd.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 der Kommission vom 29. Januar 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien (ABl. L 25 vom 30.1.2018, S. 6), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/261 der Kommission vom 14. Februar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien (ABl. L 44 vom 15.2.2019, S. 4).

<sup>(2)</sup> Integrierter Zolltarif der Europäischen Union.